



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1988

Nummer 58

Letzte Nummer

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1113	13. 12. 1988	Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen	536
20302	5. 12. 1988	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	536
820	29. 12. 1988	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch.	536
822	3. 10. 1988	Neunter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	537

1113

**Verordnung über die Wahlorgane
für die Bundestagswahlen und die Europawahlen**

Vom 13. Dezember 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521), des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769), der §§ 4 und 5 Abs. 2 und 3 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 7 Nr. 2 Satz 2 der Europawahlordnung (EuWO) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Innenminister ernennt die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter für die Bundestagswahlen sowie die Kreiswahlleiter und die Stadtwahlleiter und ihre Stellvertreter für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlen).

(2) Der Gemeindedirektor

1. ernennt die Wahlvorsteher, die Wahlvorsteher für die Briefwahl sowie ihre Stellvertreter,
2. beruft die Beisitzer der Wahlvorstände und der Wahlvorstände für die Briefwahl,
3. entscheidet, wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können.

§ 2

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden Wahlvorsteher und Wahlvorstände für jede Gemeinde eingesetzt statt für jeden Wahlkreis bei Bundestagswahlen oder jeden Kreis bei Europawahlen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 28. Februar 1984 (GV. NW. S. 204) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1988

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1988 S. 536.

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten Dienst leisten, beträgt ab 1. April 1989 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden und 40 Minuten und ab 1. April 1990 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden. Davon sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich auf den Arbeits- und Ausbildungsdienst entfallen. Die Beamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die durchschnittliche Arbeitszeit ermäßigt sich für gesetzliche Feiertage, die auf Werktagen fallen, um einen pauschalen Freizeitausgleich von vier Dienstschriften im Kalenderjahr. Leisten Beamte in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten keinen Dienst in Wechselschichten, so vermindert sich der Freizeitausgleich für jeweils drei Monate um eine Dienstschicht.

(3) Die durchschnittliche Arbeitszeit ermäßigt sich um eine weitere Dienstschrift als Ausgleich im Sinne des § 2 a der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen.

(4) § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

(5) Für die übrigen Beamten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Beamten müssen während der Arbeitszeit an der Dienststelle anwesend sein, soweit sie sich nicht im Einsatz befinden oder an anderer Stelle Dienstobligationen des feuerwehrtechnischen Dienstes zu erfüllen haben.

(2) Während der Arbeitszeit haben die Beamten, solange kein Einsatz stattfindet, an Werktagen Arbeits-, Ausbildung- und Bereitschaftsdienst, im übrigen Bereitschaftsdienst zu leisten.

(3) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung, der Dienstplangestaltung und der Gewährung des Feiertagsausgleichs regelt nach Maßgabe dieser Verordnung der Dienstvorgesetzte.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1972 (GV. NW. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 1985 (GV. NW. S. 343), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1988

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1988 S. 536.

20302

**Verordnung über die Arbeitszeit
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in
den Feuerwehren der Gemeinden und
Gemeindeverbände des Landes
Nordrhein-Westfalen
(AZVOFeu)**

Vom 5. Dezember 1988

Auf Grund des § 197 Abs. 1 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

820

**Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

Vom 29. Dezember 1988

Auf Grund des § 90 Abs. 2 und des § 91 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), und des § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen ist Aufsichtsbehörde im Sinne

1. der §§ 144, 148, 148 bis 154, 158, 158 bis 164, 195, 220 bis 222 und 286 des Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477),
2. des § 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV hinsichtlich der landesunmittelbaren Krankenkassen,
3. der §§ 350, 354 bis 357 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Im übrigen führen die Kreise und kreisfreien Städte (Versicherungsämter) die Aufsicht über die landesunmittelbaren Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen und die landesunmittelbaren Kassenverbände (§ 413 Abs. 1 Satz 1 RVO).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Übertragung der Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und Kassenverbände auf die Versicherungsämter vom 11. Dezember 1958 (GS. NW. S. 841),
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 225 RVO zuständigen Aufsichtsbehörde in Grundstücks- und Bauangelegenheiten (§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) und für die Anzeigepflicht betreffend Datenverarbeitungsanlagen und -systeme (§ 85 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) vom 4. August 1977 (GV. NW. S. 338).

Düsseldorf, den 29. Dezember 1988

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1988 S. 536.

822

Neunter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Vom 3. Oktober 1988

Artikel I

Die Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 48) in der Fassung des achten Nachtrages wird wie folgt geändert:

1. § 5 „Organe“ erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organe des Verbandes mit Einschluß des Geschäftsführers gelten die Vorschriften über die Selbstverwaltung der Versicherungsträger (§§ 31, 33 ff. SGB IV).

(2) Selbstverwaltungsorgane des Verbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).“

2. § 8 „Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).“

(2) Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tag, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet; die neu gewählte

Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 SGB IV).

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentreffen der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

(4) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.

(5) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich bei Verletzung einer ihnen einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 34 des Grundgesetzes. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflicht entsteht. Auf Ersatz des Schadens aus einer Pflichtverletzung kann der Versicherungsträger nicht im voraus, auf einen entstandenen Schadenersatzanspruch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten (§ 42 Absätze 1 bis 3 SGB IV).

(6) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen nach § 11 der Satzung. Für die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den besonderen Ausschüssen nach § 20 der Satzung gelten Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 6 nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.“

3. § 9 „Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muß der Stellvertreter der Gruppe der Arbeitgeber angehören und umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit Ablauf des 30. 9. eines jeden Geschäftsjahres (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV). Nach der Neuwahl eines Organs wechselt der Vorsitz erstmals mit Ablauf des 30. 9. des folgenden Geschäftsjahres.“

4. § 13 Nr. 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„Beschlußfassung über Betriebsmittel (§ 25 der Satzung), Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).“

5. § 14 Abs. 2 wird ergänzt um die Worte: „sowie Bestellung und Abberufung der Mitglieder im Rentenausschuß.“

6. § 18 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

„(3) Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 571–578 RVO) ist stets von dem Höchstbetrag (§ 575 Abs. 2 Satz 2 RVO) auszugehen, den die im Zeitpunkt des maßgeblichen Arbeitsunfalles geltende Fassung der Satzung festlegt. Bei der Anpassung von Geldleistungen (§ 579 RVO) ist der im gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungspunkt (§ 579 Abs. 1 Satz 1 RVO) in der Satzung festgelegte Höchstbetrag zu berücksichtigen; die Änderung des in der Satzung vorgesehenen Höchstbetrages führt nicht zu einer Neuberechnung (§§ 571–578 RVO) des anzupassenden Jahresarbeitsverdienstes.“

7. § 20 „Rentenausschuß; Widerspruchsausschuß“ erhält folgende Neufassung:

„(1) Die förmliche Feststellung nach § 1569 a RVO wird dem Rentenausschuß, der Erlass von Widerspruchsbescheiden im Leistungsrecht dem Widerspruchsaus-

schuß übertragen (besondere Ausschüsse gemäß § 36 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Im Rentenausschuß wirken nach Maßgabe des Absatzes 3 je ein Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie der Geschäftsführer oder ein von diesem beauftragter Bediensteter des Verbandes mit beratender Stimme mit. Beratung und Beschußfassung des Rentenausschusses erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses über Grund und Höhe einer Leistung nicht, so legt der Rentenausschuß die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vor. Kommt der Vorstand zu keiner Einigung über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

(3) Der Vorstand bestellt für den Rentenausschuß je mindestens zwei, höchstens sechs Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die einzeln in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschußsitzung wechselnd ihre Gruppen im Rentenausschuß vertreten. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans sein, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Verbandes erfüllen (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Für sie gilt § 8 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 6 der Satzung mit der Maßgabe, daß ihre Amts dauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 1 bis 3 SGB IV verlieren. Ist ein nach Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Ausschußmitglied verhindert, ist der Vertreter seiner Gruppe mitwirkungsberechtigt, der sich zur Mitwirkung in der Lage und bereit erklärt.

(4) Die Vertreterversammlung bestellt für den Widerspruchsausschuß je mindestens zwei, höchstens sechs Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber, die einzeln, in alphabetischer Reihenfolge nach jeder Ausschußsitzung wechselnd ihre Gruppen im Rentenausschuß vertreten. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans sein, jedoch die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Verbandes erfüllen (§ 36 a Abs. 2 Satz 2 SGB IV). Für sie gilt § 8 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 bis 6 der Satzung mit der Maßgabe, daß ihre Amts dauer frühestens mit Ablauf des Geschäftsjahres endet, in dem die nächsten allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) stattfinden, sofern sie nicht zuvor ihre Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 1 bis 3 SGB IV verlieren. Ist ein nach Satz 1 mitwirkungsberechtigtes Ausschußmitglied verhindert, ist der Vertreter seiner Gruppe mitwirkungsberechtigt, der sich zur Mitwirkung in der Lage und bereit erklärt. Dem Ausschuß gehört der Geschäftsführer oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Verbandes mit beratender Stimme an. Für die Amtsentbindung/-enthebung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses, die Vertreter der Versicherten oder Arbeitgeber sind, gilt zusätzlich § 59 Abs. 4 SGB IV entsprechend. Der Ausschuß entscheidet einstimmig. Besteht keine Einstimmigkeit, ist der Entscheidungsvorschlag abgelehnt.

(5) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber können jeweils nur für einen der Ausschüsse nach Absatz 1 bestellt werden.

(6) Der Vorstand erläßt Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte der besonderen Ausschüsse (§ 36 a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

8. § 21 „Ausschuß für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin“ erhält folgende Neufassung:

(1) Der Unfallverhütungsausschuß befaßt sich ausschließlich mit Angelegenheiten, die die Vertreterversammlung nach Gesetz oder Satzung wahrzunehmen und dem Ausschuß zugewiesen hat. Dazu gehören Fragen der Ersten Hilfe, der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie solche der Arbeitsmedizin. Als ständige Aufgabe obliegt dem Unfallverhütungsausschuß, den Erlaß von Unfallverhütungsvor-

schriften sowie sonstige die Arbeitssicherheit betreffende Regelungen vorzubereiten und zu beraten.

(2) Der Ausschuß entscheidet über den Erlaß von Widerspruchsbescheiden, soweit ein Mitglied gegen eine Entscheidung des Geschäftsführers in den unter Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten Widerspruch erhebt (besonderer Ausschuß im Sinne von § 36 a Abs. 1 SGB IV). Wird einem Widerspruch abgeholfen, so ist dem Ausschuß hierüber zu berichten.

(3) Der Unfallverhütungsausschuß ist die Stelle, die nach § 69 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 96 Abs. 1 SGB IV über den Einspruch von Versicherten und Mitgliedern gegen Bußgeldbescheide gemäß § 710 RVO entscheidet.

(4) In sonstigen Angelegenheiten des ihm zugewiesenen Aufgabenkreises entscheidet der Unfallverhütungsausschuß als Erledigungsausschuß nur, wenn die Vertreterversammlung dazu einen besonderen Auftrag erteilt. Nach § 66 Abs. 1 SGB IV ist es dem Ausschuß verwehrt, autonomes Recht zu beschließen.

(5) Der Unfallverhütungsausschuß berät die Beschußentwürfe, die der Vorstand in den unter Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Angelegenheiten oder einzelne Mitglieder nach § 13 Nr. 17 der Satzung der Vertreterversammlung zur Beschußfassung vorlegen, und nimmt dazu vorbereitend Stellung.

(6) Der Ausschuß besteht aus vier Mitgliedern. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.“

9. In § 23 Abs. 1 wird in dem Klammerzusatz, hinter dem Komma und vor §§, der Hinweis „§ 98 SGB X“ aufgenommen.

10. § 24 „Beiträge“ wird neu gefaßt:

„(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes, die ausweislich des gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV festgestellten Haushaltsplans nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden im Wege der Umlage durch jährlich nach näherer Bestimmung des Anhangs zu dieser Vorschrift (Beitragsordnung) zu entrichtende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Veranlagung der Mitglieder, die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge (§§ 735, 769 Abs. 1 RVO), den Säumniszuschlag (§ 24 SGB IV) und die Beitreibung der Rückstände von Beiträgen, Beitragsvorschüssen sowie Säumniszuschlägen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Beitragsvorschüsse fristgemäß (§ 23 Abs. 2 SGB IV) zu zahlen.“

11. § 30 Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, andere Fachkräfte für „Arbeitssicherheit sowie Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutzausschuß“ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder haben Betriebsärzte sowie Sicherheitsingenieure oder andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (ASiG) – in der jeweils geltenden Fassung – bezeichneten Aufgaben entsprechend den nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Einsatzzeiten mit Zustimmung des Personal-(Betriebs-)rates schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten.

(2) Die Mitglieder haben in Unternehmen (§ 2 der Satzung) mit mehr als 20 – in Verwaltungen mit mehr als 50 – Beschäftigten unter Mitwirkung des Personal-(Betriebs-)rates mindestens einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen (§ 719 Abs. 1 RVO). In den Unfallverhütungsvorschriften wird die Zahl der Sicherheitsbeauftragten unter Berücksichtigung der nach der Eigenart der Unternehmen bestehenden Unfallgefahren und der Zahl der Arbeitnehmer bestimmt (§ 719 Abs. 5 RVO).

(3) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung des Unfallschutzes zu unterstützen. Sie haben sich insbesondere fortlaufend von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen sowie von dem unfallsicheren Verhalten der Versicherten zu überzeugen und den Unternehmer von festgestellten Mängeln zu verständigen (§ 719 Abs. 2 RVO).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenden Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 719 Abs. 3 RVO). Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten (§ 8 Abs. 1 ASiG).

(5) Werden mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt, so bilden sie aus ihrem Mitte einen Sicherheitsausschuß; dies gilt nicht, wenn Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit für das Unternehmen bestellt sind (§ 719 Abs. 4 Satz 1 RVO). Der Unternehmer oder sein Beauftragter sollen mindestens einmal im Monat mit den Sicherheitsbeauftragten oder, soweit ein solcher vorhanden ist, mit dem Sicherheitsausschuß unter Beteiligung des Personal-(Betriebs-)rates zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zusammentreffen (§ 719 Abs. 4 Satz 2 RVO).

(6) In Behörden und Betrieben, in denen Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, ist ein Arbeitsschutzausschuß zu bilden. Dieser Ausschuß setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Behörde bzw. des Betriebs oder einen von ihm Beauftragten,
2. zwei vom Personal-(Betriebs-)rat bestimmten Personal-(Betriebs-)ratmitgliedern,
3. Betriebsärzten,
4. Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten.

Der Arbeitsschutzausschuß hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten; er tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

(7) Unternehmen, die gemäß Absatz 1 ihren Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht erfüllen, müssen sich einem überbetrieblichen und sicherheitstechnischen Dienst anschließen (§ 719 a RVO).“

12. § 33 „Versicherung unternehmensfremder Personen“ wird ersetztlos gestrichen.

13. § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 4 wird das Klammerzitat um den Hinweis „§ 98 SGB X“ ergänzt und folgende Nummer 7 neu eingefügt:

„7. Nichtbefolgen der Verpflichtung nach § 30 Abs. 7.“

Absatz 2 wird neu gefaßt:

„(2) Die Höhe der Geldbuße kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 zu DM 20000,-, im Fall der Nummer 4 bis DM 5000,-, im Fall der Nummer 5 bis DM 1000,- und im Fall der Nummern 6 und 7 bis DM 100000,- betragen.“

14. § 35 wird § 34.

15. § 36 wird § 35.

16. Der Anhang zu § 19 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2a entfällt und Absatz 2b wird Absatz 2.

§ 3 Abs. 3 wird neu gefaßt:

„(3) Ein Anspruch auf Mehrleistung zur Verletztenrente schließt insoweit einen Anspruch auf Mehrleistung zum Verletzen- bzw. Übergangsgeld aus (z. B. bei Wiedererkrankung – § 562 Abs. 2 RVO –).“

In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird dem Hinweis auf § 4 die Angabe „Abs. 2“ angefügt.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1989 in Kraft. Sie gelten auch für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 5. Juli 1982 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.

(3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu gewähren.

Der vorstehende Neunte Nachtrag zur Satzung wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 3. Oktober 1988 beschlossen.“

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Artikel III

Der Geschäftsführer wird ermächtigt, die sich aufgrund dieser Satzungsänderung ergebende Fassung der Satzung bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten zu be reinigen.

Der vorstehende Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 3. Oktober 1988 beschlossen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1988

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Foltin

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 3. Oktober 1988 beschlossene Neunte Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes wird gemäß IV § 34 Abs. 1 SGB und § 769 Abs. 1 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1988

II A 2 – 3211.3.1

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Mähler

Bekanntmachung

Der vorstehende Neunte Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1988

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Düsseldorf, Heyestraße 99

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Dr. Linden

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Foltin

Anhang
zu § 24 der Satzung
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Beitragssordnung
vom 3. Oktober 1988

§ 1

Allgemeines

(1) Die Mitglieder werden getrennt nach Umlagegruppen (§ 2 Beitragsordnung) veranlagt.

(2) Innerhalb der Umlagegruppen wird der Beitragsanteil für

1. eigene Versicherte

(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 11 bis 13 der Satzung),

2. fremde Versicherte

(§ 2 Abs. 1 Nrn. 4, 6 bis 10 der Satzung und § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung),

3. Schüler sowie Kinder in Kindergärten

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung)

getrennt ausgewiesen.

(3) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf erbrachte Leistungen ankommt, werden die Entschädigungs-Leistungen zugrundegelegt, die in der Jahresrechnung nachgewiesen sind, für die zuletzt Entlastung erteilt worden ist (§ 77 Abs. 1 SGB IV).

(4) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Einwohnerzahl der Mitglieder ankommt, ist die auf volle Hundert aufgerundete Einwohnerzahl – Wohnbevölkerung – maßgebend, die aufgrund einer Volkszählung oder Fortschreibezählung zuletzt vor dem 31. 8. des Jahres, in dem die Berechnung der Umlage erfolgt, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden ist.

(5) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Zahl der Vollbeschäftigte ankommt, gilt als Vollbeschäftiger, der im Jahr vor der Berechnung der Umlage beim Mitglied beschäftigt und beim Verband versichert war. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nur für eine bestimmte Dauer des Jahres bestanden hat, oder die nur teilzeitbeschäftigt sind, werden jeweils als Vollbeschäftigte angesetzt, wenn die Dauer der Arbeitszeit mehr als 6 Monate angedauert hat oder die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 19 Stunden beträgt. War das Arbeitsverhältnis von kürzerer Dauer oder liegt die wöchentliche Pflichtstundenzahl bei 19 Stunden und weniger, gelten diese Kräfte als Vollbeschäftigte mit einem Rechenwert von 0,5. Maßgeblich für die Berechnung sind die letzten abgeschlossenen Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zum Personalbestand nach dem Gesetz über die Finanzstatistik vom 11. Juni 1980 in der jeweiligen Fassung.

(6) Soweit es bei der Berechnung des Beitrages auf die Zahl der Beschäftigten ankommt, ist die Höchstzahl der im Umlagejahr nebeneinander im Unternehmen beim Verband versicherten Beschäftigten ohne Rücksicht auf die jeweilige Dauer der Beschäftigung maßgebend. Soweit im Vorjahr ein Beitrag zu leisten war, gilt die Vermutung, daß auch im Umlagejahr Beitragspflicht besteht.

§ 2

Umlagegruppen

- (1) Es gehören an
 - der Umlagegruppe 1 der Landschaftsverband,
 - der Umlagegruppe 2 die Kreise,
 - der Umlagegruppe 3 die kreisfreien Städte, die Gemeinden,
 - der Umlagegruppe 4 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 - der Umlagegruppe 5 – entfällt –

der Umlagegruppe 6 die Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO, Sparkassen, Zweckverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung,

der Umlagegruppe 7 die Haushaltungen.

(2) Für die Zugehörigkeit zur Umlagegruppe 4 oder 5 ist die Einwohnerzahl nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung maßgebend.

§ 3

Umlagemaßstab

(1) Für die Mitglieder der Umlagegruppen 1 bis 5 ist Umlagemaßstab die Einwohnerzahl (§ 1 Abs. 4 Beitragsordnung).

(2) Für die Mitglieder der Umlagegruppe 6 ist Umlagemaßstab die Zahl der Vollbeschäftigten (§ 1 Abs. 5 Beitragsordnung).

(3) Für die Mitglieder der Umlagegruppe 7 ist Umlagemaßstab die Zahl der Beschäftigten (§ 1 Abs. 6 Beitragsordnung).

§ 4

Beitragsfreie Unternehmen

(1) Auf Grund gesetzlicher Befreiung (§§ 770, 771 Abs. 1 RVO) sind beitragsfrei versichert:

1. Hilfeleistungunternehmen und Hilfeleistung im Einzelfall (§ 2 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 der Satzung),

2. Selbshilfebauarbeiten und „kurze“ Bauarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Satzung).

(2) Beitragsfrei sind ferner versichert:

1. Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung, sofern keine Versicherten nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschäftigt werden.

2. – entfällt –

3. Unternehmen, die wegen geringer Unfallgefahr durch Beschuß des Vorstandes für beitragsfrei erklärt worden sind (§ 770 RVO),

4. Haushaltungen, in denen nur nach § 539 Abs. 2 RVO versicherte Personen tätig geworden sind.

(3) Die für Versicherte der in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 genannten Unternehmen erbrachten Entschädigungsleistungen werden den Umlagegruppen 3 bis 5 entsprechend dem Anteil der Summe der nach § 1 Abs. 4 Beitragsordnung festgestellten Einwohnerzahlen der Mitglieder der einzelnen Umlagegruppen an der Gesamt-Einwohnerzahl der Umlagegruppen 3 bis 5 zugerechnet.

(4) Die für Versicherte der in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Unternehmen erbrachten Entschädigungsleistungen werden den Umlagegruppen 1 bis 5 entsprechend ihrer Beteiligung an den beitragsfreien Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstandes zugerechnet.

§ 5

Umlageanteil der Umlagegruppen

(1) Der Anteil der Umlagegruppen an der Umlage (Umlageanteil) entspricht dem Verhältnis der Summe der Entschädigungsleistungen (§ 1 Abs. 3 Beitragsordnung), die der Umlagegruppe nach den Absätzen 2 bis 5 zuzurechnen sind, zur Summe aller vom Verband erbrachten Entschädigungsleistungen.

(2) Den Umlagegruppen 1 und 2 sind jeweils die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die erbracht werden mußten:

1. für Versicherte bei den diesen Umlagegruppen angehörenden Mitgliedern (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten – § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung),

2. für Versicherte in nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 beitragsfreien Unternehmen (fremde Versicherte – § 1 Abs. 2 Nr. 2 Beitragsordnung).

(3) Den Umlagegruppen 3 bis 5 sind jeweils die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die erbracht werden mußten:

1. für Versicherte bei den diesen Umlagegruppen angehörenden Mitgliedern (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten – § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung),

2. für Versicherte in nach § 4 Abs. 1 und 2 beitragsfreien Unternehmen (fremde Versicherte – § 1 Abs. 2 Nr. 2 Beitragsordnung).

(4) Der Umlagegruppe 6 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den dieser Umlagegruppe angehörenden Mitgliedern erbracht werden mußten (eigene Versicherte und Schüler sowie Kinder in Kindergärten – § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Beitragsordnung).

(5) Der Umlagegruppe 7 sind die Entschädigungsleistungen zuzurechnen, die für Versicherte bei den dieser Umlagegruppe angehörenden Mitgliedern erbracht werden mußten (eigene Versicherte – § 1 Abs. 2 Nr. 1 Beitragsordnung), soweit nicht Beitragsfreiheit nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 besteht.

§ 6

Hebesatz, Mitgliedsbeitrag

(1) Der für jede Umlagegruppe maßgebende Hebesatz ergibt sich aus der Division des Umlageanteils der Gruppe (§ 5 Abs. 1 Beitragsordnung) durch die Gesamtzahl der auf die jeweilige Umlagegruppe entfallenden Einwohner (§ 3 Abs. 1 Beitragsordnung), der Vollbeschäftigen (§ 3 Abs. 2 Beitragsordnung) oder der Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 Beitragsordnung).

(2) Der von dem einzelnen Mitglied zu zahlende Umlagebeitrag ergibt sich aus der Multiplikation des für seine Umlagegruppe nach Absatz 1 errechneten Hebesatzes mit dem für das Mitglied geltenden Umlagemaßstab (§ 3 Beitragsordnung).

§ 7

Ermittlung des geschuldeten Beitrags

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Hebesätze (§ 6 Abs. 1 Beitragsordnung) auf Grund der nach § 24 der Satzung und den Grundsätzen dieser Beitragsordnung aufgestellten Umlagerechnung.

(2) Der Geschäftsführer ermittelt unter Zugrundelegung der nach Absatz 1 festgestellten Hebesätze den von dem einzelnen Mitglied geschuldeten Beitrag (§ 6 Abs. 2 Beitragsordnung).

(3) Der so ermittelte Beitrag wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 8 Beitragsbescheid

(1) Über den nach § 7 ermittelten Beitrag wird dem Mitglied ein Beitragsbescheid erteilt, in dem anzugeben sind:

1. der zu zahlende Betrag,
2. der Umlagemaßstab,
3. der Hebesatz,
4. die Zahlungsfrist.

(2) Der Beitragsbescheid ist schriftlich bekanntzugeben:

1. den Mitgliedern, die den Umlagegruppen 1 bis 6 angehören, mit Beginn des Umlagejahres;
2. den Mitgliedern, die der Umlagegruppe 7 angehören, während des Umlagejahres.

(3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag, Beitreibung

(1) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach § 23 Abs. 3 SGB IV.

(2) Der Beitrag kann gestundet werden, wenn dies die Finanzlage des Verbandes zuläßt. Eine generelle Stundung von Beitragsteilen beschließt der Vorstand. Über Stundung im Einzelfall entscheidet der Geschäftsführer.

(3) Säumniszuschläge werden nach § 24 SGB IV erhoben. Der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 1 SGB IV beträgt zwei vom Hundert der rückständigen Summe, der Säumniszuschlag nach § 24 Abs. 2 1. Halbsatz SGB IV eins vom Hundert der rückständigen Summe. Für die Säumniszuschläge gelten § 7 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(4) Die Beitreibung des Beitrages und der Säumniszuschläge richtet sich nach § 66 Abs. 3 und 4 SGB IV.

§ 10

Beitragsvorschuß, Nachtragsumlage

(1) Der Vorstand kann, wenn es die Finanzlage des Verbandes erfordert, beschließen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten haben.

(2) Die Vertreterversammlung kann beschließen, daß eine Nachtragsumlage ausgeschrieben wird, wenn Beiträge und Betriebsmittel (§ 25 der Satzung) nicht ausreichen, den Finanzbedarf des Verbandes bis zum Eingang der nächsten ordentlichen Umlage zu decken.

(3) Für die Beitragsvorschüsse und die Nachtragsumlage gelten die Vorschriften dieser Beitragsordnung entsprechend.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359